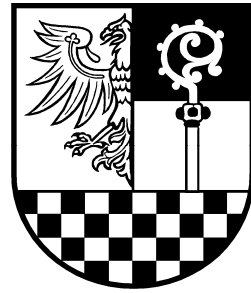


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 6. November 2003

Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wünsdorf/OT Waldstadt (Trinkwassergebührensatzung)	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wünsdorf/OT Waldstadt (Abwassergebührensatzung)	
Friedhofssatzung der Gemeinde Wünsdorf	
Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf	
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung	
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Lindenbrück vom 24.08.1993 einschließlich ihrer 1. Änderung vom 18.01.1995	
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Wünsdorf vom 11.08.1993	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße „Kirchplatz“ in der Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung – ABS)	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003 einschließlich Genehmigungsvermerk	
Bekanntmachungen zu gefassten Beschlüssen in den Sitzungen der Gemeindevertretungen - Wünsdorf am 15.10.2003 - Wünsdorf am 22.10.2003 - Nunsdorf am 24.10.2003 - Nunsdorf am 21.10.2003 - Kallinchen am 20.10.2003	

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wünsdorf /OT Waldstadt
(im folgenden Gemeinde genannt)**

(Trinkwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 358), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Seite 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2003 folgende Satzung für den Ortsteil Waldstadt beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wünsdorf, Ortsteil Waldstadt, wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wassermesser ermittelt.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wassermesser nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des Vorjahres nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße der Wassermesser oder, wenn dieser größer ist als Qn 10, nach der Nennweite der Anschlussleitungen sowie eine benutzungsabhängige Verbrauchsgebühr erhoben.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.2003 beträgt die Grundgebühr für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer

<u>Größe des Wassermessers</u>	<u>Grundgebühr/Kalenderjahr</u>
bis Qn 5	120,00 DM (61,35 EUR)
Qn 6	150,00 DM (76,70 EUR)
Qn 10	240,00 DM (122,70 EUR)

<u>Nennweite der Anschlussleitung</u>	<u>Grundgebühr/Kalenderjahr</u>
DN 80	600,00 DM (306,78 EUR)
DN 100	1.200,00 DM (613,55 EUR)
DN 150	2.400,00 DM (1.227,10 EUR)

- (3) Ab dem 01.01.2004 wird die Grundgebühr monatlich und abweichend von Abs.1 nur nach der Nenngröße des Wassermessers erhoben. Sie beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer

<u>Größe des Wassermessers</u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
bis Qn 2,5	6,00 EUR
Qn 6	14,40 EUR
Qn 10	24,00 EUR
Qn 15	36,00 EUR
Qn 25	60,00 EUR
Qn 40	96,00 EUR

- (4) Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung von Standrohren für die vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 5,00 DM/Tag (2,56 EUR/Tag) und Standrohr erhoben. Eine Grundgebühr nach Absatz 2, bzw. Abs. 3 entfällt.

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- für die Zeit vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2003 3,11 DM/m³ (1,59 EUR/m³) Trinkwasser,
- ab dem 01.01.2004 2,23 EUR/m³ Trinkwasser.

- (6) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung des vorübergehenden Anschlusses und endet mit Ablauf des Benutzungsverhältnisses.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Satz 2 gilt bei der vorübergehenden Inanspruchnahme der Wasserversorgung nach § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet sein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Entstehungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, ist die Gemeinde berechtigt, die Abschlagszahlungen auf der Basis einer Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Gebührenpflichtiger und der demzufolge zu erwartenden Gebühr abweichend von Absatz 3 Satz 2 in einem gesonderten Bescheid festzusetzen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter entgegen § 8 Angaben, die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, verweigert oder Beauftragte der Gemeinde an der zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen notwendigen Betretung des Grundstückes hindert;
 - b) als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel am Rechtsverhältnis der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt;
 - c) als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 2 die Gemeinde nicht über das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück unterrichtet, welche die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wünsdorf/OT Waldstadt (Trinkwassergebührensatzung) vom 25.04.2001
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Waldstadt vom 13.08.1998

Zossen, den 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor des Amtes Zossen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wünsdorf/ OT Waldstadt**
(im folgenden Gemeinde genannt)

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 358), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I Seite 200), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2003 folgende Satzung für den Ortsteil Waldstadt beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Wünsdorf, Ortsteil Waldstadt, wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an die Gemeinde zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt regelmäßig durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen und verplombten Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wassermesser nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des Vorjahres nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geschätzt. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, kann der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Haushalt, Gewerbebetrieb, sowie selbstständige Einrichtung 120,00 DM/Kalenderjahr (61,35 EUR/Kalenderjahr).

- (3) Ab dem 01.01.2004 wird die Grundgebühr monatlich erhoben. Sie beträgt, abweichend von Abs. 2, für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss bei einer

<u>Größe des Wassermessers</u>	<u>Grundgebühr/Monat</u>
bis Qn 2,5	10,00 EUR
Qn 6	24,00 EUR
Qn 10	40,00 EUR
Qn 15	60,00 EUR
Qn 25	100,00 EUR
Qn 40	160,00 EUR

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- für die Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.2003 6,72 DM/m³ Abwasser (3,44 EUR/m³ Abwasser),
- ab dem 01.01.2004 2,81 EUR/m³ Abwasser

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Entscheidungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.02., 15.04., 15.05., 15.08., 15.10. und 15.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, ist die Gemeinde berechtigt, die Abschlagszahlungen auf der Basis einer Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Gebührenpflichtiger und der demzufolge zu erwartenden Gebühr abweichend von Absatz 3 Satz 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter entgegen § 8 Angaben, die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, verweigert oder Beauftragte der Gemeinde an der zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen notwendigen Betretung des Grundstückes hindert;
 - b) als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel am Rechtsverhältnis der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - c) als Grundstückseigentümer entgegen § 9 Abs. 2 die Gemeinde nicht über das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen auf dem Grundstück unterrichtet, welche die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wünsdorf/OT Waldstadt (Abwassergebührensatzung) vom 25.04.2001
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Waldstadt vom 13.08.1998

Zossen, den 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor des Amtes Zossen

Friedhofssatzung der Gemeinde Wünsdorf

Aufgrund der §§ 5 Abs.1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattVO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Gemeinde Wünsdorf gelegenen Friedhöfe:
 - Friedhof Wünsdorf
 - Friedhof Neuhof
 - Friedhof Lindenbrück
 - Friedhof Zesch am See
 - Friedhof Funkenmühle
- (2) Der Friedhofsträger ist die Gemeinde Wünsdorf. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch das Amt Zossen wahrgenommen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Wünsdorf.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sofern nicht von Amts wegen etwas anderes bestimmt wird. (Näheres regelt § 19) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof aufzusuchen, das Verhalten hat der Würde des Ortes zu entsprechen. Der § 8 Absatz 1-8 bleibt davon unberührt.
- (4) Durch das Erwerben von Wahlgrabstätten/Erbgrabstätten, Reihengräbern und Urnengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht, begründet.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Aus besonderen öffentlichen Gründen kann die Friedhofsverwaltung verpflichtet werden, den Friedhof oder Teile desselben vorübergehend oder ganz außer Dienst zu stellen bzw. zu entwidmen. Dasselbe gilt für einzelne Grabstellen.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Außerdem geht dadurch die Eigenschaft des Friedhofes als - Ruhestätte der Toten – verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten, ist öffentlich bekannt zu geben, bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Wünsdorf in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Wünsdorf kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 5 Aufsicht über die Friedhöfe

- (1) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen. Das Zurschaustellen von Verstorbenen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (2) Beerdigungen ohne religiöse Gestaltungen sind im ortsüblichen Rahmen abzuhalten. Abweichungen von ortsüblichen Gepflogenheiten bedürfen der Sondergenehmigung seitens der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Ordnung auf dem Friedhof

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, sowie den Anordnungen der Aufsichtsperson zu folgen. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) gewerbliche oder werbende Druckschriften zu verteilen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Tiere ohne Leine laufen zu lassen;
 - h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind jedoch spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände (an den jeweiligen Gräbern) der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung bis auf Widerruf.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Aufsichtsberechtigten Personal des Amtes Zossen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes, kann das Amt bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den Bestattungspflichtigen oder mit dem von Ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel nur an Werktagen, samstags bis 11.00 Uhr.
- (5) Bestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 2 Monate beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder in einem anonymen Urnenhain des Amtes beigesetzt. Ausnahmen bilden amtsärztliche oder ordnungsrechtliche Bescheinigungen.
- (6) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
- (7) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden.
 - a) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden.
 - b) Das gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder
 - c) für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn eine würdevolle Einsargung gewährleistet ist.
 - d) Stirbt ein Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden.
 - e) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Maßnahmen zulassen, wenn enge persönliche Bindungen zwischen den Verstorbenen bestanden haben und ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.

§ 10

Särge

- (1) Die Särge müssen handwerklich, fachgerecht gearbeitet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit und Gerüchen ausgeschlossen ist. Särge und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.
- (2) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.
- (3) Die Särge dürfen bei Bestattung in Reihengrabstätten höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang und 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich der Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichung von den im Satz 1 festgelegten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (4) Bei Urnenbestattungen muss die Überurne (Schmuckurne) aus verrottbaren Materialien bestehen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Gräber werden mit folgenden Maßen vergeben:

1. Reihengräber

a) für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
fertiges Grabbett	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
b) für Personen über 5 Jahre – Grabfläche	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m
fertiges Grabbett	Länge 1,80 m	Breite 0,75 m

2. Wahlgräber werden mit folgenden Grabflächen je Grabstätte vergeben:

Grabfläche	Länge 2,10 m	Breite 0,90 m
fertiges Grabbett	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m

3. Urnenwahlgrabstätten werden in den Maßen 0,90 m Länge und 0,90 m Breite vergeben.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre für Wahlgräber und 20 Jahre für Reihengräber. Es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabfläche darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amtswegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Neben der Bezahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten/Erbgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmte Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Veränderung der Umgebung.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben und die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die bei der Vergabe der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Alle nach Ablauf dieser Frist nicht abgeräumten Grabaufbauten (Grabstein usw.) ist eine Ordnungswidrigkeit und werden auf Kosten der Hinterbliebenen oder des Amtes Zossen abgeräumt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Wiederverleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
 - (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Grabkarte).
 - (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher mit einem Vermerk auf der Grabstelle hingewiesen.
 - (4) Bei guter Instandhaltung der Grabstätten und der sonstigen Anlagen kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bis zu 5, 10, 15 und 20 Jahren verlängert werden.
 - (5) Übersteigt bei einer Belegung oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes die Ruhezeit die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Dabei ist die Verlängerung für sämtliche Stellen der Grabstätte vorzunehmen. Gerechnet wird von der letzten Bestattung aus.
 - (6) Tritt der erste Todesfall erst nach Jahren ein, muss das Nutzungsrecht um die entsprechenden Jahre verlängert werden. Das gleiche gilt dann für die weiteren Beisetzungen.
 - (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - i) auf die oben nicht genannten Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Wenn gänzlich keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit an der Wahlgrabstelle verliehen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Verleihung auf sich umschreiben zu lassen.
 - (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen des § 19 zu entscheiden.
 - (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte.
 - (11) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
 - (12) Das Nutzungsrecht wird an diejenige Person vergeben, die die Bestattung angemeldet hat oder mit deren Vollmacht sie angewendet wird (Nutzungsberechtigter).

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

In Reihengrabstätten ist eine Urnenbeisetzung nicht gestattet.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (4) Die Vorschriften der Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Gestaltung und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wünsdorf. Bei Neuaufnahme bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Ehrengabstätten sind Grabstätten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung ausgewiesen werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten und so anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Zugelassen sind ausschließlich natürlich entstandene Materialien (ausgenommen weiße Kieselsteine).
- (4) Auf Grabstätten mit Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgender Breite zulässig:
 - a) bis zu 0,55 m auf 1 Fundamentsäule
 - b) bis zu 0,80 m auf 2 Fundamentsäulen
 - c) bis zu 1,60 m auf 3 Fundamentsäulen
- (5) Auf Grabstätten mit Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale aus Naturstein
 - a) bis zu 0,40 m²
 - b) bis zu 1,00 m² zulässig.
- (6) In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu 0,20 m² Aussichtsfläche als liegende Grabmale zulässig.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 2 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Nicht erlaubt sind: Glas, Kunststoff, Ölfarbe, Gips, Emaille, Lichtbilder, Silber und Farben.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall oder Findlinge verwendet werden.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten aus Glas, Kunststoff, Ölfarbe, Gips, Emaille, Lichtbilder und Farben.
 - d) Schriftdrucke und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein; Bronze- und Aluminiumguss für Schriften und bildhafte Darstellungen in Verbindung mit Naturstein sind möglich.
 - f) Holzkreuze sind in Gestaltung und Material nur in bodenständiger Ausführung gestattet. Deckfarbenanstriche sind nicht erlaubt. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
 - g) Durch die Form der Denkmäler dürfen religiöse, ethnische und ethische Anschauungen nicht verletzt werden.
 - h) Neue Gedenkzeichen sind dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
 - i) Nicht zugelassen sind Grabmale aus spiegelnd polierten, reinweißen oder tiefschwarzen Steinen und Einfassungen/Einfriedungen die im starken Kontrast zur Farbe des Denkmals stehen.
 - j) Die Fundamente sind so auszulegen, dass noch eine Überdeckung mit Erdschicht von ca. 10 cm möglich ist.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen angebracht sein.

§ 23

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Fundamentierung der Grabsteine wird entsprechend der unterschiedlichen Breite der Grabsteine als Fundamente von zwei bis vier Säulen zur Standfestigkeit bis zur Tiefe von 1,80 m gefordert. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

- (6) Ist der für die Unterhaltung Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das unsachgemäße Befestigen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen und baulichen Anlagen oder solchen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zum Entfernen dieser Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Dabei sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Nutzungsberechtigte sein Einverständnis zum Erhalt der Anlage schriftlich erteilt hat. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Anlagen übernimmt nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeinde Wünsdorf.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist über die Bestimmungen des § 25 hinaus nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (5) Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede bauliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Bescheinigung über die zugeteilte Grabstätte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten möglichst in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Sie sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der für die Pflege der Grabstätte Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne angemessenen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine in den Schaukästen der Gemeinde öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Wiederverwendung der entfernten Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen ist nur zulässig, wenn sie den Genehmigungsanforderungen entspricht.
- (5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Amtes Zossen und des zuständigen Konservators entfernt oder abgeändert werden.

VII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte des andächtigen und würdevollen Gedenkens der Verstorbenen.
- (2) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen am Tage der Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung der Leichen nicht geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer besonders rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 30
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung der Leiche in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Trauerfeier in der Kapelle sollte jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Ausschmückung (einfache Grundausschmückung und Kerzen) der Trauerräume übernimmt das Bestattungsinstitut.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen.

§ 32
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit.

§ 33
Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Wünsdorf werden Gebühren nach einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 34
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Nutzungsberechtigter entgegen § 7 der vorliegenden Satzung:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) gewerbliche oder werbende Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - h) Tiere ohne Leine laufen lässt;
 - i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt;
 - j) die Punkte des § 21, 24, 25, 26 u. 28 dieser Satzung nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können nach § 17 Abs. 1 des OWiG mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Zossen, 16.10.2003

Siegel

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl.I.S.200) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Als Gebühren werden Nutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Sondergebühren erhoben.
- 2) Für Verstorbene, die bei Ihrem Ableben keine Einwohner der Gemeinde Wünsdorf waren, wird ein Aufschlag von 15 % auf alle Leistungen erhoben, wenn sie nicht Angehöriger 1.Grades sind.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist und
 - b) einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder der Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- 2) Gebührensschuldner in absteigender Reihenfolge sind:
 1. die gesetzlichen Erben des Erblassers
 2. der überlebende Ehegatte des Erblassers
 3. Verwandte des Erblassers, die in 1. und 2. nicht genannt werden.

§ 4 Nutzungsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit Beantragung der Beisetzung beim Amt Zossen. Sie sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Mit einer Doppel- und Mehrfachbelegung einer Grabstätte ist die Grabnutzungsgebühr für jede Grabstelle einzeln zu entrichten (§ 16 Abs. 5, 6 und 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wünsdorf).

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

a)	für eine Wahlgrabstelle für 20 Jahre Nutzungsgebühr	310,37 €
	Die Gebühr beträgt pro Jahr/Grabstätte	15,52 €
b)	für eine Reihengrabstelle für 20 Jahre Nutzungsgebühr	187,40 €
c)	für eine Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre Nutzungsgebühr	80,31 €
	Die Gebühr beträgt pro Jahr	4,02 €
d)	für eine Kindergrabstelle für 10 Jahre (bis zum Alter von 6 Jahren) Nutzungsgebühr	35,71 €
	Die Gebühr beträgt pro Jahr	3,57 €
e)	für eine anonyme Urnengrabstelle für 20 Jahre Nutzungsgebühr	74,44 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr für die unter § 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) genannten Beisetzungen beträgt 45,45 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren unter den nachfolgenden aufgeführten Ziffern 1 - 3 entstehen mit Beantragung beim Amt Zossen.

1)	Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter § 4 Abs. 2 a), b), c)	528,68 €
	Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter § 4 Abs. 2 d)	264,34 €
	Die Gebühr beträgt pro Jahr/Grabstätte für § 4 Abs. 2 a) - d)	26,43 €
	Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter § 4 Abs. 2 e)	613,55 €
2)	Trauerhallennutzungsgebühr	
	a) für die Trauerhalle Wünsdorf	216,73 €
	b) für die Trauerhalle Lindenbrück	153,39 €
3)	Trauerhallendekorationsgebühr	26,70 €
4)	Gebühr für das Aufstellen eines Grabmales	
	a) für stehende Grabmale	
	bis 0,55 m	22,16 €
	bis 0,80 m	23,82 €
	...bis 1,60 m	25,99 €
	b) für liegende Grabmale	
	bis 0,40 m ²	10,83 €
	bis 1,00 m ²	11,90 €
	über 1,00 m ²	12,99 €
5)	Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden	21,65 €

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Zossen, 16.10.2003

Siegel

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die
Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 30.09.96 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Zossen, den 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

Siegel

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch die
Gemeinde Lindenbrück vom 24.08.1993 einschließlich
ihrer 1. Änderung vom 18.01.1995

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Lindenbrück vom 24.08.1993 einschließlich ihrer 1. Änderung vom 18.01.1995 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Zossen, den 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

Siegel

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch
die Gemeinde Wünsdorf vom 11.08.93

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in ihrer Sitzung am 15.10.2003 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Wünsdorf vom 11.08.1993 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Zossen, den 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

(Siegel)

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von
Beiträgen für den Ausbau der Straße „Kirchplatz“ in der
Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf in der Sitzung am 15.10.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße „Kirchplatz“ in der Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung – ABS) beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße „Kirchplatz“ in der Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 25.06.2003 wird wie folgt geändert:

§ 6
Beitragssatz

Für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Kirchplatz“ in der Gemeinde Wünsdorf im Abrechnungsgebiet wird ein Beitragssatz in Höhe von

0,4086 EUR / m² anrechenbarer Grundstücksfläche

festgesetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße „Kirchplatz“ in der Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung – ABS) tritt rückwirkend zum 01.05.2000 in Kraft.

Zossen, 16.10.2003

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des §79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. d. Nachtr.	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			863.900	863.900
die Ausgaben			863.900	863.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	154.600		778.400	933.000
die Ausgaben	154.600		778.400	933.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	auf	43.200
2. Verpflichtungsermächtigungen				
3. Höchstbetrag der Kassenkredite		143.000		143.000

§ 3 unverändert

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		

§ 4 unverändert

weitere veränderte Festlegungen:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21. Oktober 2003 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Zossen OT Kallinchen, den 28.10.03

Siegel

Dr. Hartmut Klucke
Mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachung
über die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teiles der
2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kallinchen
für das Haushaltsjahr 2003

Vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Bescheid vom 21. Oktober 2003 der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 43.200,00 € als genehmigungspflichtiger Teil der 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003 genehmigt.

Auf Grund der o.g. Genehmigung erfolgt die Bekanntmachung des vollen Wortlautes der 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003.

Der öffentlich gefasste Beschluss Nr. 10/32/03 vom 22.09.2003 sowie die 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003 mit ihren Anlagen können zu den Dienstzeiten der Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, in der II. Etage, Zimmer 21, eingesehen werden.

Zossen, 03.11.03

Dr. Klucke
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kallinchen für das Haushaltsjahr 2003 vom 22.09.2003 wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO)

Zossen, 03.11.2003

Dr. Klucke
mit der Wahrnehmung der
Geschäfte des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Wünsdorf am 15.10.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Kurzinhalt

- 11/67/03 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wünsdorf / OT Waldstadt**
Diese Satzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 11/68/03 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wünsdorf / OT Waldstadt**
Diese Satzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 12/74/03 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße "Kirchplatz" in der Gemeinde Wünsdorf (Ausbaubeitragssatzung - ABS)**
Diese Satzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 12/75/03 Friedhofssatzung der Gemeinde Wünsdorf**
Diese Satzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 12/76/03 Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wünsdorf**
Diese Satzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 12/78/03 Satzung zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Wünsdorf vom 11.08.93**
Diese Aufhebungssatzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- 12/79/03 Satzung zur Aufhebung der Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Lindenbrück vom 24.08.1993 einschließlich ihrer 1. Änderung vom 18.01.1995**
Diese Aufhebungssatzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.

12/81/03 **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wünsdorf über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 30.09.1996**

Diese Aufhebungssatzung kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Monat November 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht.

12/80/03 **Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf beschließt

1. rückwirkend zum 27.09.03 die Festsetzung der Kostenbeteiligung der Eltern, deren Kinder die Realschule Wünsdorf besuchen, für die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit auf 1,43 € je Tag
2. ab 01.11.03 die Zahlung des Preises für die Mittagsmahlzeit in voller Höhe (1,53 €) durch die Eltern.

12/83/03 **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger vom Oktober 2003 zur Satzungsänderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44/03 "Gut Neuhof" gemäß § 13 Baugesetzbuch**

Die Abwägungsvorschläge werden in allen Punkten angenommen. Es wird folgender Satz hinzugefügt: Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Schallschutzmaßnahmen gemäß Bebauungsplan umzusetzen.

12/84/03 **Satzungsbeschluss über den überarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/03 "Gut Neuhof"**

1. Die Gemeindevertretung beschließt den überarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/03 erneut als Satzung.
2. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung vom Oktober 2003 mit den textlichen Festsetzungen.
3. Die überarbeitete Begründung wird gebilligt und der Plan erneut zur Genehmigung eingereicht.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

12/77/03 **Vergabe von Bauleistungen für den Abriss der drei Gebäude Block 401, Martin-Luther-Straße nach öffentlicher Ausschreibung gem. VOB**

Der Auftrag für die Abrissarbeiten im Block 401 als Bauvorbereitung für den Neubau der Zweifeld-Sporthalle erfolgt gemäß Auswertung der Ausschreibung nach VOB an die Firma MüCoLEF GmbH, Zur Dorfstraße 10a, 15806 Schünow.

12/82/03 **Verkauf der Miteigentumsanteile des Grundstückes "Kleiner Wünsdorfer See", Flur 2, Flurstück 140**

Dr. Klucke
Amtdirektor

Brumm
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Wünsdorf am 22.10.2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. Kurzinhalt

13/85/03 Übertragung des Grundstückes in der Gemarkung Zehrendorf , Flurstück 266 in der Flur 15, an den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden

Die Gemeinde Wünsdorf überträgt das Grundstück in der Gemarkung Zehrendorf, Flurstück 266 in der Flur 15, in einer Größe von 60.623 m² auf der Grundlage des festgestellten Verkehrswertes an den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden durch Bestellung eines Erbbaurechtes.
Der Beschluss-Nr. 09/53/03 vom 30.07.2003 wird aufgehoben.

Dr. Klucke
Amtdirektor

Brumm
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Nunsdorf am 24.10.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Kurzzinhalt

- 12/32/03 Beitritt der Gemeinde Nunsdorf zum Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL), bezogen auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung**
1. Die Gemeinde Nunsdorf tritt dem Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL), bezogen auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, mit Wirkung zum 01.01.2004 bei.
 2. Das in der Anlage 1 aufgeführte Anlagevermögen geht auf den Zweckverband WARL über. Die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen werden vom WARL übernommen.
 3. Das Amt Zossen wird beauftragt, beim ZV WARL einen Antrag auf Beitritt der Gemeinde Nunsdorf hinsichtlich der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu stellen und nach Zustimmung der Verbandsversammlung die Vermögensübertragung durchzuführen.
 4. Die Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.10.2003 - Nr. 10/24/03 - Abwasserbeseitigungskonzept vom 28.03.2003 (Stand 08/02, Überarbeitung 01.05.2003)
- Nr. 10/25/03 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nunsdorf (Abwassergebührensatzung)
- Nr. 10/26/03 - Satzung über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nunsdorf - Nr. 11/30/03 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Nunsdorf und dem WARL werden aufgehoben.

Zossen, 27.10.2003

Dr. Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Nunsdorf am 21.10.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Kurzinhalt

11/31/03

Beitritt der Gemeinde Nunsdorf zum Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL), bezogen auf die Aufgabe der Wasserversorgung

1. Die Gemeinde Nunsdorf tritt dem Wasserver- und Abwasserentsorgungs Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL), bezogen auf die Aufgabe der Wasserversorgung, mit Wirkung zum 01.01.2004 bei.
2. Dem als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beiliegenden Entwurf der durch den Verband zu beschließenden Änderungssatzung, mit welcher die Mitgliedschaft der Gemeinde Nunsdorf hinsichtlich der Aufgabe der Wasserversorgung im Zweckverband WARL geregelt wird, erteilt die Gemeindevertretung ihre Zustimmung.
3. Das in der Anlage 2 aufgeführte Anlagevermögen geht entschädigungslos auf den Zweckverband WARL über. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen bestehen nicht.
4. Das Amt Zossen wird beauftragt, beim ZV WARL einen Antrag auf Beitritt der Gemeinde Nunsdorf hinsichtlich der Aufgabe der Wasserversorgung zu stellen und nach Zustimmung der Verbandsversammlung die Vermögensübertragung durchzuführen.
5. Der Beschluss Nr. 13/35/02 vom 04.12.2002 wird aufgehoben.

Dr. Klucke
Amtdirektor

Fredrich
Bürgermeister

Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Kallinchen am 20.10.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
08/27/03	Entscheidung über das weitere Verfahren zum Flächennutzungsplan Diese Beschlussvorlage wurde zurückgestellt.
09/29/03	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur wesentlichen Änderung der Deponie Schöneiche durch die Errichtung und den Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage
11/33/03	Benennung einer Wegefläche, Flur 3, Flurstück 40 Der Weg nördlich der Ringstraße von der Hauptstraße abgehend mit dem Flurstück 40 der Flur 3 erhält den Namen: "Am Mühlenberg".
11/34/03	Benennung einer Wegefläche, Flur 2, Flurstücke 102 und 57 Der Weg abgehend von der Hauptstraße Richtung Motzener See und ein Stück an diesem entlang mit den Flurstücken 102 und 57 erhält den Namen: "Zum Haidchen".
11/37/03	Beschaffung eines Gebrauchtwagen T 4 Kombi Die Gemeinde Kallinchen beschafft für die Freiwillige Feuerwehr Kallinchen einen Gebrauchtwagen T 4 Kombi im Wert von 10.500,00 Euro.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

11/35/03	Zustimmung zum Verkauf des unbebauten Grundstückes in Kallinchen, Flur 3, Flurstück 348/13
11/36/03	Zustimmung zur Grundstücksbereinigung des Grundstückes in Kallinchen, Flur 3, Flurstück 189/1
11/39/01	Vergabe der Bauleistung Straße "Am Anglerheim" Auf Grundlage der Ergebnisse der Ausschreibung und Prüfung der Angebote erfolgt die Vergabe der Bauleistung "Am Anglerheim" an die Firma: STRABAG, Gruppe Lübben, Mühlendamm 9, 15907 Lübben entsprechend dem Vergabevorschlag des Büros Filipov & Hickel aus Rangsdorf. Die Ausführungsplanung bildet das Bauprogramm. Entsprechend Satzung werden Anliegerbeiträge berechnet.

Dr. Klucke
Amtsdirektor

Schulz
Bürgermeister